

2. Margaretha, verheiratete gewesene Steindorf,
3. Anna, verheiratete gewesene Dunde,
4. Elisabeth
Geschwister Coppel,
gemeinsamlich zu beraten und zu beschließen. Jedes Mitglied hat
das Recht diesen Conferenzen beizuwohnen und Vorschläge zu machen.
Auch ist dasselbe befugt, die Vorlegung der Administratoren-Rech-
nungen und der auf die Stiftung und deren Administration Bezug
habenden Akten, sowie die Mitteilung von Abschriften derselben, die-
ses jedoch nur auf seine Kosten, zu verlangen; auch darf die Vorle-
gung der Rechnungen und Akten nur in den Conferenzen geschehen.

VI.

Zu Administratoren werden deren bisherige Verwalter

- a) Der Justiz-Commissarius Fritze als erster
- b) Der Oberlandes-Gerichts-Salarien-Kasten-Assistent Baron als
zweiter Administrator,
- c) Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Krieckel als Rendant,
ernannt.

C.

Grundsätze

wonach die Unterstützungen und Stipendien verteilt werden.

1.

Nur Mitglieder der Coppel'schen Familie, das heißt diejenigen,
welche von dem Bruder und den drei Schwestern des Stifters Georg
Coppel, namentlich:

1. Thomas,
2. Margaretha, verheiratete gewesene Steindorf,
3. Anna, verheiratete gewesene Dunde,
4. Elisabeth

Geschwister Coppel,

durch eheliche Geburt abstammen oder doch durch nachfolgende Ehe,
als ehelich legitimirt sind, haben Anspruch auf die aus der Stiftung
zu bewilligenden Unterstützungen und Stipendien.

/ II.

II.

Wer diesen Anspruch geltend machen will, muß:

1. durch kirchliche Bescheinigungen, oder wenn solche durchaus nicht herbeizuschaffen sein sollten, durch gerichtliche oder sonstige glaubhafte Urkunden vollständig und auf überzeugende Weise nachweisen, daß er Mitglied der Familie ist. Die Beurteilung, ob und wie weit die beigebrachte Bescheinigung und Urkunden, zur Legitimationsführung für zureichend anzunehmen seien, gebührt den Administratoren; gegen die abschläglichen Bescheidungen derselben, steht die Beschwerde an die Oberaufsichtsbehörde offen, auch bleibt den Beteiligten jedenfalls der Weg Rechtens vorbehalten.

2. Unter Beifügung der Legitimationsurkunden und der etwa sonst erforderlichen Bescheinigungen bei der Administration der Stiftung die Verleihung nachsuchen und in seinem Gesuche seinen Anspruch und die Gründe dazu bestimmt angeben,

Die Legitimationsurkunden werden zugleich benutzt, auf Kosten des Stiftungsfonds, genealogische Tabellen anzulegen und fortzuführen, um dadurch eine möglichst sichere und vollständige Basis bei allen Berechtigungs-Ansprüchen zu halten. Der rechtsverständige Coadministrator ist vorzugsweise zu dieser Arbeit verpflichtet.

III.

Die Administratoren prüfen gemeinschaftlich das Gesuch, entscheiden über darin gemachten Ansprüchen der Supplicanten und haben letztere, besonders für den Fall der Abweichung, mit einer schriftlichen Bescheidung zu versehen, wogegen der Weg der Beschwerde an die Oberaufsichtsbehörde frei bleibt, bei der Bescheidung der letzteren, behält es aber sein Bewenden, sofern nicht Supplicant etwa deshalb abgewiesen wird, sofern er als Mitglied der Familie nicht anerkannt werden kann, indem für diesen Fall § II. No. 1 auch noch der Weg

/ Rechtens

Rechtens stattfindet.

Die von den Administratoren zu erteilenden Bescheidungen werden vom Rendanten allein unterschrieben, welcher überhaupt zunächst die eingehenden Gesuche in Empfang zu nehmen und zu prüfen hat,

IV,

Nur der nach der gelegten und abgenommenen Rechnung verbleibende reine Überschuss der jährlichen Reventen kommt zur Verteilung, dergestalt, daß die Competenten, welche im Laufe des Jahres, das in dieser Beziehung vom 1ten Juni gerechnet wird, sich mit ihren Ansprüchen gemeldet haben. Sollte derselbe zur Befriedigung sämtlicher Competenten, deren Ansprüche begründet gefunden werden, nicht zureichen, so wird der Bestand unter diesen Competenten nach Verhältnis des Betrags ihrer Forderung verteilt, ohne das ein Vorzugsrecht irgend einer Art dabei stattfindet.

Mit dem, was hiernach den Competenten zufällt, sind dieselben wegen ihres Anspruches abgefunden und nicht berechtigt, den etwa erleidenden Ausfall aus den Reventen des nächsten und der folgenden Jahre nachträglich vergütet zu verlangen, selbst wenn in diesen Jahren, nach Befriedigung sämtlicher darauf angewiesenen Competenten, noch ein Überschuss verbleiben sollte.

Dieser Überschuss wächst vielmehr den Einkünften des folgenden Rechnungsjahres zu und wird daher mit diesen Einkünften verrechnet.

Nur das gegenwärtige Bedürfnis, als mit der Natur und dem Zweck einer jeden Unterstützungsanstalt, hauptsächlich übereinstimmend, entscheidet; daher Anweisungen auf künftige Jahre oder eine unbestimmte Zeit nicht zulässig sind.

Sollte ein Competent, dessen Anspruch begründet ist, vor der wirklichen Zahlung versterben, so erfolgt letztere an seine Erben.

/ V.

V.

Bei der jetzigen Ausbreitung und Vergrößerung der Familie, haben sich auch die Competenten so sehr vermehrt, daß schon seit vielen Jahren die Competenzen garnicht oder nur unvollständig und spät haben gezahlt werden können. Eine längere Fortdauer dieses Verfahrens würde entweder den Verfall des Instituts zur Folge haben oder doch den wohltätigen Zweck des Stifters nicht erreichen lassen. Hieraus, und ist es jedenfalls vorzuziehen, geringere Ansprüche zu versprechen, als demnachst die zugesicherten Ansprüche ganz oder nur teilweise garnicht gewähren zu können, ergibt sich die Notwendigkeit, die Unterstützungen und Stipendien zu den bisher gezahlten Beträgen hiermit folgendergestalt festzusetzen:

- A. Für Söhne, welche studieren und bescheinigen, daß sie die Schule mit dem Zeugniss der Reife verlassen haben und auf die Universität die akademischen Vorlesungen besuchen, ein für alle mal 40 Taler; wer etwa bereits die ad. B. bestimmte Unterstützung erhalten haben sollte, muß sich solche auf das Stipendium anrechnen lassen.
- B. für diejenigen, die Künste und Handwerke erlernen, oder sich überhaupt einem solchen Geschäfte widmen, welches außer der Schulzeit, eine mehr als einjährige Vorbereitung, während welcher sie noch nichts verdienen, erfordert, wenn sie glaubhaft bescheinigen, daß sie ihre Kunst, Handwerk oder Geschäft vollständig erlernt haben 10 Taler; wer schon das ad. B. erwähnte Stipendium genossen haben, kann diese Unterstützung nicht erhalten.
- C. für diejenigen Frauenpersonen, welche sich zum ersten Male verheirathen, sobald sie ihre Verheirathung durch einen Trauschein nachweisen, als Beihilfe zur Aussteuer Zehn Taler.
- D. für diejenigen, welche wegen Wahn- oder Blödsinns, körperlicher Gebrechen, Alters, oder sonst unfähig werden, auf die bisherige oder auf anderweite Weise ihren Unterhalt sich selbst zu verschaffen, und keine sonstigen Substanzmittel haben, ein für allemal Zehn Taler.
- E. für die elternlosen Kinder, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, als Beitrag zu den Erziehungskosten, wenn diese Kosten aus dem elterlichen oder eigentümlichen Vermögen der Kinder nicht bestritten werden können, ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder und ob dieselben aus einer oder mehreren Ehen herkommen, ein für allemal Zehn Taler, oder in ganz außerordentlichen Fällen Zwanzig Taler; im ersten Falle sollen Supplicanten die Wahl haben, statt der 10 Tl. in mehreren und höchstens

/ bis

bis fünf fortlaufenden Jahren jährlich vier Taler zu verlangen.
Sämmtliche Zahlungen geschehen in Preuß. Courant.

VI.

Bei den § V litt. A.B. und C. den Studierenden, Künstlern, Handwerkern und Frauenpersonen zugestandenen Unterstützungen entscheidet nicht das wirkliche Bedürfnis, indem die desfallsige Untersuchung und Prüfung mit Schwierigkeit und Weitläufigkeit verbunden, und dennoch häufig zu keinem befriedigenden Resultate führen, vielmehr nur zu Inkonsequenzen Veranlassung geben würde.

Es wird aber den Mitgliedern der Familie, welche dergleichen Unterstützungen nicht wirklich bedürfen, dringend empfohlen, lieber darauf Verzicht zu leisten, als sie ihren Verwandten, für welche eine Unterstützung nötiger und sachgemäßer sein würde, sei es gänzlich oder nur in dem günstigen Zeitpunkte, zu entziehen. Anders als den § 5 benannten Individuen, können Unterstützungen und Stipendien nicht bewilligt und also die daselbst enthaltenen Bestimmungen auf ähnliche oder analoge Fälle nicht ausgedehnt werden, da die große Concurrenz an Competenten jede Beschränkung höchst notwendig macht. Sollte sich infolge der nach dem jetzigen Reglement einzuleitenden Administration die Möglichkeit ergeben, für die Unterstützungen und Stipendien höhere, als die oben § V. bestimmten Sätze zu bewilligen, so ist die Administration befugt, diese Sätze zu erhöhen, und geschieht diese Erhöhung nach Verhältnis der jetzt angenommenen Beträge

VII.

Die bisher einzelnen Interessenten erteilten und noch nicht realisierten Collationsversicherungen können ferner nur insofern berücksichtigt werden, als diese Versicherungen mit dem im gegenwärtigen Reglement bestimmten Grundsätzen übereinstimmen und als daher insbesondere die Interessenten, welche daraus Ansprüche machen, noch ihre Legitimation dertun und also ihre Abstammung vom Stifter vollständig nachweisen, wie dies auch bei Erteilung jener Versicherungen stillschweigend und als sich von selbst verstehend unbedenklich vorausgesetzt ist.

Zur Befriedigung dieser Ansprüche soll vorzugsweise der Fond, welcher dadurch, daß in den letzten Jahren nur ausnahmsweise Zahlungen ge-

/ schehen

geschehen sind, aus den aufgesammelten Reventen gebildet werden wird, verwendet werden. Reicht dieser Fond nicht aus, so werden die unbefriedigten Ansprüche nach Verhältnis deren Betrags bezahlt, sollte aber nach deren Befriedigung noch ein Überschuss verbleiben, so wird dieser zur Substanz des Stiftungs-Vermögen genommen.

D.

Einführung des Reglements.

Dieses Reglement tritt mit dem 1 ten Juni 1835 in Wirksamkeit, so daß das erste Rechnungsjahr bis ultimo Mai 1836 läuft.

~~XXXXXXXXXX~~
Magdeburg, den 17. Juli 1834.

Emil T. Heinemann
(19) Weisleben
über Schönebeck